

Wenn Eigentümer in die Sanierung einer vermieteten Immobilie investieren, stellt sich schnell die Frage, was zum Erhaltungsaufwand gehört und was zu den Herstellungskosten. Ersterer kann nämlich sofort bei den Vermietungseinkünften als Werbungskosten abgezogen werden. Letztere lassen sich nur im Rahmen der (steuerlich ungünstigeren) Absetzungen für Abnutzungen (AfA) berücksichtigen. Ein Finanzgericht nannte einige wesentliche Kriterien für die Unterscheidung.

Lesen Sie mehr auf Seite 7

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Nullsteuersatz bei PV-Anlagen

Hinweise zur Besteuerung

Investitionen eines Vereins

Vorsteuerabzug nicht möglich

Seite 2

Krankenversicherung

Entlastung für Selbstständige

Seite 3

Investitionsabzugsbetrag

Schädliche Umwandlung in GmbH

Inflationsausgleichsprämie

Aufgepasst bei der Auszahlung

Seite 4

Datenschutz-Grundverordnung

Einblick in die Kontoauszüge

Entgeltfortzahlung in Gefahr

Zweifel an der Krankmeldung

Seite 5

Streit um die Erbschaftsteuer

Familienheim zu breit verteilt

Seite 6

Immobilienanierung

Wichtige Kriterien aus Steuersicht

Seite 7

Jahresabschlüsse 2022

Fristverlängerung bis zum 2.4.

Steuertkalender / Impressum

Seite 8

ERSTE RICHTSENTSCHEIDUNGEN LIEGEN VOR – LOHNT SICH EIN EINSPRUCH?

Die Grundsteuer bleibt umstritten

Die Reform der Grundsteuer kostet nicht nur private Eigentümer viele Nerven, sondern bleibt auch juristisch höchst umstritten. Dies gilt insbesondere für das so genannte Bundesmodell. Inzwischen liegen dazu erste Gerichtsentscheidungen vor.

So setzte das Finanzgericht Rheinland-Pfalz wegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Grundsteuerwertfeststellung die Vollziehung der betroffenen Grundsteuerwertbescheide aus. Die Finanzrichter äußerten nicht nur Bedenken bezüglich der Datengrundlage, sondern monierten auch die große Zahl gesetzlicher Typisierungen und Pauschalierungen im Bundesmodell (FG Rheinland-Pfalz, Beschlüsse vom 23. November 2023, Az. 4 V 1429/23 und Az. 4 V 1295/23).

Signalwirkung für weitere Bundesländer?

Diese Beschlüsse des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz könnten eine Signalwirkung für zumindest all die Bundesländer haben, in denen das Bundesmodell gilt. Das sind neben Rheinland-Pfalz noch Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Im Saarland und in Sachsen gilt ein Bundesmodell mit Abweichungen. Bezüglich des Modells in Sachsen hatte das



Foto: Zerbor / Adobe Stock

– anders als die vor den Finanzgerichten Nürnberg (Beschluss vom 8. August 2023, Az. 8 V 300/23) und Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 1. September 2023, Az. 3 V 3080/23). In diesen beiden Fällen lehnten die Richter die Anträge ab.

Daneben laufen noch die gemeinsamen Musterprozesse von Bund der Steuerzahler (BdSt) und Haus & Grund Deutschland (Az. 3 K 3142/23 beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg bzw. Az. 4 K 1205/23 beim Finanzgericht Rheinland-Pfalz). Klar ist: Eher früher als später wird sich wohl auch der Bundesfinanzhof mit dem Thema Grundsteuer befassen. Jedenfalls hat das Land Rheinland-Pfalz gegen die eingangs genannte Entscheidung des Finanzgerichts bereits Beschwerde eingelegt. ■

Finanzgericht Sachsen (Urteil vom 24. Oktober 2023, Az. 2 K 574/23) übrigens keine Bedenken.

Lohnt sich nun ein Einspruch? Schließlich dient der Grundsteuerwertbescheid als Grundlagenbescheid für die noch ausstehenden Folgebescheide, nämlich den Grundsteuermessbescheid und den Grundsteuerbescheid zum 1.1.2025. Erstgenannter ist für die beiden Letztgenannten bindend (nach § 182 Abs. 1 Satz 1 AO) – selbst dann, wenn er rechtswidrig sein sollte.

Bei offensichtlichen Fehlern im Grundsteuerwertbescheid sollte also fristgerecht Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Zusätzlich kann auch noch ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden. Danach kann ein Gericht einen angefochtenen Verwaltungsakt ganz oder teilweise aussetzen, wenn ernstliche Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit bestehen. Genau darum ging es bei den Beschlüssen des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz. Hier hatten die Antragsteller Erfolg

STEURO-Tipp

Falls die Einspruchsfrist schon abgelaufen sein sollte: Nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes (BewG) kann in Fällen, in denen eine Fehlerkorrektur mangels einer Korrekturvorschrift der Abgabenordnung (AO) nicht mehr im ursprünglichen bestandskräftigen Feststellungsbescheid möglich ist, eine fehlerbeseitigende Fortschreibung (§ 222 Abs. 3 BewG) in Betracht kommen. Ihr Steuerberater weiß mehr dazu!

NULLSTEUERSATZ BEI PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN

Besteuerungswechsel für Steuererleichterung

Photovoltaik-Anlagen sind so beliebt wie nie zuvor. Dafür sorgen auch einige Steuererleichterungen. Sie werfen in der Praxis aber nach wie vor Fragen auf, insbesondere zum Nullsteuersatz.

Der Zubau neuer Photovoltaik-(PV)-Anlagen kommt kontinuierlich voran, mit hohen Steigerungsraten. Allein in den ersten drei Quartalen 2023 entstanden Anlagen mit fast 10.000 MW. Das sind mehr als in den bisherigen Rekordjahren 2010 bis 2012, wie bereits aus dem Monatsbericht Oktober der Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik hervorging.

Die hohe Attraktivität von PV-Anlagen lässt sich wohl auf die Einführung des Nullsteuersatzes zurückführen. Regelt ist er in § 12 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) (*wir berichteten mehrfach*). Allerdings sind die privaten Immobilieneigentümer, die sich für eine PV-Anlage entscheiden, selten Experten im Umsatzsteuerrecht. Daher ist es wenig verwunderlich, dass sich zwischenzeitlich viele Einzelfragen zum Nullsteuersatz ergeben haben. Diese versucht das Bundesfinanzministerium in einem aktuellen Schreiben zu klären (BMF, Schreiben vom 30. November 2023, Gz. III C 2 – S 7220/22/10002 :013).

Die Folgen eines Verzichts auf die Kleinunternehmerregelung

Im Kern geht es oftmals um die so genannte Kleinunternehmerregelung. Zum Hintergrund:

Wenn der Betreiber einer PV-Anlage den Strom ins öffentliche Netz einspeist, wird er in den Augen des Finanzamts automatisch zum (Klein-)Unternehmer. Viele Betreiber von gemischt genutzten Photovoltaik-Anlagen haben bis Ende 2022 auf die Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung verzichtet, obwohl sie die Voraussetzungen für diese Steuervereinfachung erfüllt hätten. Mit dem Verzicht auf diese Regelung kamen die Betreiber zwar in den Genuss des Vorsteuerabzugs aus der Anschaffung. Infolge des Verzichts mussten sie aber sowohl den eingespeisten wie auch den privat verbrauchten Strom der Wertabgabenbesteuerung unterwerfen.

Wer nun allerdings vom Nullsteuersatz profitieren möchte, müsste in jedem Fall in die Kleinunternehmerbesteuerung wechseln. Das Problem: Wer zur Regelbesteuerung optiert hat, ist an diese Entscheidung für fünf Jahre gebunden. Hierzu enthält das neue Schreiben eine mögliche Lösung für so genannte **Altanlagen**, also PV-Anlagen, die noch bis zum 31. Dezember 2022 zum Regelsteuersatz angeschafft wurden.

Um diese genauer einordnen zu können, muss man noch ein weiteres Schreiben des

STEURO-Tipp

Worauf genau es bei den zahlreichen steuerlichen Neuregelungen rund um eine Photovoltaik-Anlage und insbesondere beim Nullsteuersatz zu achten gilt, weiß Ihr Steuerberater. Er berät Sie außerdem zur Entnahme einer Altanlage und unterstützt bei der dazu nötigen Erklärung gegenüber dem Finanzamt.

Bundesfinanzministeriums kennen, und zwar die Stellungnahme zu den Anwendungsgrundsätzen kurz nach Einführung des Nullsteuersatzes (BMF, Schreiben vom 27. Februar 2023, Gz. III C 2 – S 7220/22/10002 :010). Dieses Schreiben enthielt auch Hinweise, auf welche mit der Lieferung und der Installation der PV-Anlage zusammenhängende Leistungen der Nullsteuersatz ebenfalls anzuwenden ist und welche Leistungen weiterhin dem Regelsteuersatz unterliegen.

Entnahme der PV-Anlage aus dem Unternehmen

Insbesondere gab das Schreiben aus dem Februar 2023 bereits Hinweise zur Entnahme einer PV-Altanlage aus dem Unternehmen – nicht vergessen: der Betreiber einer gemischt genutzten PV-Anlage ist ja automatisch Unternehmer. Falls aufgrund der Bindungsfrist noch kein Wechsel in die Kleinunternehmerbesteuerung möglich ist, lässt sich mit einer Entnahme der PV-Anlage zumindest die Besteuerung des selbst verbrauchten Stroms vermeiden. Die damaligen Ausführungen zur Entnahme hat die Finanzverwaltung in ihrem aktuellen Schreiben erweitert und präzisiert.

Demnach stellt die Entnahme einer PV-Anlage (unter Berücksichtigung der geltenden Voraussetzungen dazu!) ein Wahlrecht des Unternehmers dar. Die Ausübung dieses Wahlrechts ist vom Unternehmer zu dokumentieren. Dies kann z.B. durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Finanzamt erfolgen.

Wie bereits im BMF-Schreiben aus dem Februar 2023 festgelegt, bleibt es bei einer grundlegenden Voraussetzung für die Entnahme: Sie kann nur dann erfolgen, wenn eine mehr als 90%-ige Verwendung des Stroms für nichtunternehmerische Zwecke vorliegt. Die Verwendung zu mehr als 90% für nichtunternehmerische Zwecke kann fiktiv neben dem Batteriespeicher auch durch die (nicht nur gelegentliche) Ladung des Stroms in ein E-Fahrzeug oder den Betrieb einer Wärmepumpe erfüllt werden. ■

MITGLIEDSBEITRÄGE STEUERBAR, ABER STEUERFREIE UMSÄTZE

Kein Vorsteuerabzug für Vereine

Mitgliedsbeiträge eines Sportvereins sind steuerbar, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Leistung des Vereins, den Mitgliedern Vorteile wie Sportanlagen zur Verfügung zu stellen, und den Mitgliedsbeiträgen besteht. Sie stellen dann ein Entgelt in Form einer Teilnehmergebühr dar (im Sinne des § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG). Diese Verwaltungsauffassung bestätigte das Niedersächsische Finanzgericht in einem aktuellen Fall (FG Niedersachsen, Urteil vom 10. Januar 2023, Az. 11 K 147/22).

Geklagt hatte ein eingetragener gemeinnütziger Verein, der unter anderem eine Fußball-Abteilung betrieb. Hierfür errichtete der Verein einen Kunstrasen-Fußballplatz auf einem von der Gemeinde gepachteten Vereinsgelände. In der Umsatzsteuererklärung des Streitjahrs erklärte der Verein erstmalig seine Mitgliedsbeiträge unter Berufung auf

die Mehrwertsteuersystemrichtlinie als steuerpflichtige Umsätze zu 7 %. Gleichzeitig machte er den Vorsteuerabzug aus den Kosten für die Errichtung des Kunstrasenplatzes geltend. Das beklagte Finanzamt sah die Mitgliedsbeiträge als steuerfrei an und gewährte daher den Vorsteuerabzug nicht.

Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg. Nach Überzeugung des Finanzgerichts waren im Streitfall die Mitgliedsbeiträge steuerbar, weil ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen ihnen und der Leistung des Klägers, seinen Mitgliedern Vorteile wie Sportanlagen zur Verfügung zu stellen, besteht. Da es sich allerdings um steuerbefreite Umsätze handelte, entfallende Vorsteuerabzug (nach § 15 Abs. 2 UStG). Abgeschlossen ist der Fall aber noch nicht, der Bundesfinanzhof muss noch über die Revision entscheiden (BFH, Az. V R 4/23). ■

GESETZESÄNDERUNG ZUR FREIWILLIGEN KRANKENVERSICHERUNG

Große Entlastung für Selbstständige

Hohe Beitragsnachforderungen der Krankenkassen brachten in der Vergangenheit manche freiwillig versicherten Selbstständige in Existenznöte. Hier schritt der Gesetzgeber nun hilfreich ein.

Im vergangenen Jahr häuften sich bei den Verbraucherzentralen die Hinweise von freiwillig versicherten Selbstständigen mit geringeren Einkommen auf hohe Beitragsnachforderungen ihrer Krankenkasse. Die Krankenkassen begründeten diese mit einem Verweis auf die Gesetzeslage. Demnach konnte ein pauschaler Höchstbeitrag bei den Versicherten festgesetzt werden, die ihre Einkommensteuerbescheide nicht vor Ablauf von drei Jahren eingereicht hatten. Die Folge für viele Betroffene waren hohe Nachzahlungsforderungen.

Beiträge orientieren sich am Einkommensteuerbescheid

Zum Hintergrund: Seit 2018 werden Beiträge von freiwillig versicherten Selbstständigen generell vorläufig aufgrund des Einkommensteuerbescheids des Vorjahrs festgesetzt. Weist das Mitglied nicht innerhalb von drei Jahren das Einkommen auf Verlangen der Krankenkasse nach, so gilt zunächst der Höchstbeitrag. Hierbei wird fiktiv ein Einkommen in Höhe der so genannten Beitragsbemessungsgrenze angenommen, die im Jahr 2023 bei knapp 5.000 Euro pro Monat lag (2024: 5.175 Euro). Infolgedessen forderten einige Krankenkassen von manchen Versicherten Nachzahlungen und Säumniszuschläge zum Teil von bis zu 8.000 Euro. Sie sollten statt rund 200 plötzlich rund 800 Euro monatlich zahlen. Diese Situation sei für viele freiwillig versicherte Kleinselbstständige existenzbedrohend, kritisierte die Verbraucherzentrale Bundesverband bereits seit geraumer Zeit.

Krankenkasse muss Beitrag rückwirkend senken

Nun können freiwillig Versicherte aufatmen: Sie haben jetzt mehr Zeit, ihre Steuerunterlagen bei ihrer Krankenkasse einzureichen. Möglich macht das eine Gesetzesände-



Foto: Zenhor / Adobe Stock

rung. Der Gesetzgeber hat nämlich mit einem – eigentlich sachfremden – Änderungsantrag zum Pflegestudienförderungs-gesetz (Pfl-StudStG) eine Neuregelung in das

Sozialgesetzbuch aufgenommen, mit der die „Drei-Jahres-Regelung“ abgeschafft wird. Außerdem wurde geklärt, dass Krankenkassen die Einkommensnachweise ihrer

STEURO-Tipp

Kleinselbstständige, die die Widerspruchsfrist versäumt haben und bereits den Höchstbeitrag zahlen mussten, profitieren ebenfalls von der neuen Regelung. Sie können ihre Krankenkassenbeiträge rückwirkend herabsetzen lassen.

Versicherten auch dann berücksichtigen müssen, wenn die Widerspruchsfrist bereits verstrichen ist. Sie müssen die Beiträge im Fall des Falles rückwirkend senken, selbst wenn aufgrund säumiger Steuerunterlagen bereits der Höchstbeitrag von monatlich 800 Euro festgesetzt war. Die Verbraucherzentrale Bundesverband begrüßt die Neuregelung ausdrücklich. ■

GRUNDERWERBSTEUER: IMMOBILIENUNTERNEHMEN ATMEN AUF

Das Gesamthandprinzip bleibt – vorerst

Aufgrund der Haushaltskrise liegen große Teile des Wachstumschancengesetzes (*siehe STEURO 6/2023*) derzeit auf Eis bzw. müssen erst im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat neu verhandelt werden. Einige Teile des geplanten Gesetzes gelten dennoch bereits. Die Ampel-Koalition hat nämlich ihren Entwurf für ein Kreditweitmarktförderungsgesetz (KrZwMGEG) im Finanzausschuss mittels mehrerer Änderungsanträge verändert und auf Bereiche erweitert, die bisher Teil des Wachstumschancengesetzes waren. Dem KrZwMGEG hat nach dem Bundestag auch der Bundesrat im Dezember zugestimmt, es kann also in Kraft treten.

Zwei Punkte daran sind besonders interessant:

⇒ So wurden mit dem neuen Gesetz zum einen die Abgabenordnung und andere Gesetze an das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG, *siehe auch STEURO 6/2023*) angepasst. Damit wurde auch eine große Unsicherheit bezüglich der Grunderwerbsteuer beseitigt. Durch die Abschaffung des so genannten Gesamthandprinzips durch das MoPeG

drohte Personengesellschaften nämlich Steuerärger bei Immobilienübertragungen. Jetzt bleibt der Status Quo der Grunderwerbsteuerlichen Begünstigungen für Personengesellschaften aber vorerst erhalten. Nach § 24 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG-neu) gelten rechtsfähige Personengesellschaften für Zwecke der Grunderwerbsteuer – vorbehaltlich der ausstehenden Reform des Grunderwerbsteuerrechts – zumindest bis 31. Dezember 2026 weiterhin als Gesamthand. Die Begünstigungen nach §§ 5, 6, 7 Grunderwerbsteuergesetz können also auch zukünftig (vorbehaltlich der geplanten Reform) in Anspruch genommen werden.

⇒ Zum anderen enthält das KrZwMGEG den bisher ebenfalls im Rahmen des Wachstumschancengesetzes vorgesehenen Verzicht auf die Besteuerung der Dezemberhilfen für Gas. Im Dezember 2022 hatte der Bund die Kosten für den Abschlag für Gas und Wärme übernommen, um die Bürger bei den seinerzeit hohen Energiepreisen zu entlasten. Als sozialer Ausgleich sollten diese Hilfen versteuert werden – was jetzt eben nicht mehr sein muss. ■

INFLATIONS AUSGLEICHSPRÄMIE

Aufgepasst bei der Auszahlung

Noch bis zum 31. Dezember 2024 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten die steuerfreie (und sozialabgabenfreie) Inflationsausgleichsprämie (IAP) auszahlen. Wesentliche Voraussetzung ist, dass die IAP zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ausbezahlt wird. Sie muss als Ausgleich für die gestiegenen Verbraucherpreise gewährt werden (*wir berichteten*).

Eine Auszahlung kann auch in mehreren Teilbeträgen erfolgen. Allerdings darf eine dauerhafte Lohnerhöhung, die explizit aufgrund der gestiegenen Verbraucherpreise erfolgt, nicht mit der IAP verrechnet werden. Das stellt das Bundesfinanzministerium in seinen zwischenzeitlich nochmals überarbeiteten FAQ hierzu klar (<https://tinyurl.com/faq-inflationspraemie>).

Die Steuerbefreiung gilt bis zu einer Höchstgrenze von 3.000 Euro. Die Teilleistungen können sowohl Geld- wie auch Sachleistungen umfassen. Gut für Arbeitnehmer mit mehreren Jobs im Begünstigungszeitraum: Die Steuerbefreiung kann für jedes

Dienstverhältnis gesondert in Anspruch genommen werden, also auch für aufeinanderfolgende oder nebeneinander bestehende Dienstverhältnisse bzw. bei einem zusätzlichen Minijob. Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses sind für die Möglichkeit der Gewährung der Steuerbefreiung nicht von Bedeutung.

Darüber hinaus bedarf es keiner expliziten Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es genügt, wenn sich der Zusammenhang zum Beispiel in Form der Bezeichnung „Inflationsausgleichsprämie“ aus der Gehaltsabrechnung oder aus dem Überweisungsträger ergibt. Die Auszahlung ist weder vom Arbeitgeber in der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen noch vom Arbeitnehmer in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Allerdings muss der Arbeitgeber die steuerfreien Leistungen im Lohnkonto aufzeichnen, so dass sie bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung als solche erkennbar sind und die zutreffende Anwendung der Steuerbefreiung bei Bedarf geprüft werden kann. ■

VERBILLIGTE MAHLZEITEN FÜR ARBEITNEHMER

Sachbezugswerte neu festgelegt

An Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt abgegebene Mahlzeiten entfalten auch eine lohnsteuerliche Wirkung. Sie sind nach der „Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung

- SvEV)“ anhand des anteiligen amtlichen Sachbezugswerts zu bewerten. Die entsprechenden Werte hat das Bundesfinanzministerium für das Kalenderjahr 2024 angepasst (BMF, Schreiben vom 7. Dezember 2023, Gz. IV C 5 - S 2334/19/10010 :005).

Demzufolge beträgt der Wert für Mahlzeiten, die seit dem 1. Januar 2024 gewährt werden,

- ⇒ für ein Mittag- oder Abendessen 4,13 Euro und
- ⇒ für ein Frühstück 2,17 Euro.

Bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) sind die Mahlzeiten mit dem Wert von 10,43 Euro pro Tag anzusetzen. ■



Foto: erican semkava / Adobe Stock

KEIN INVESTITIONSABZUGSBETRAG FÜR GMBH

Schädliche Umwandlung

Der Investitionsabzugsbetrag (IAB) soll kleineren und mittleren Unternehmen einen Anreiz bieten, in neue Anlagen oder betriebliche Investitionen zu investieren. Dazu können sie einen Betrag von ihren steuerpflichtigen Gewinnen abziehen, um ihn für zukünftige Investitionen zu reservieren. Durch die vorweggenommene steuerliche Entlastung soll also die Finanzierung erleichtert werden.

Dabei müssen Unternehmen aber nicht nur die Regelungen des dazugehörigen § 7g des Einkommensteuergesetzes (EStG) beachten, sondern auch davon wirtschaftlich mehr oder weniger unabhängige künftige Entwicklungen, wie ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt zeigt (FG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 1. Juni 2023, Az. 1 K 98/23). In dem Fall hatte ein Einzelunternehmen im Jahresabschluss 2016 einen IAB gebildet. Mitte 2017 brachte eine Unternehmerin (die Tochter) das Familienunternehmen (des Vaters) gegen Übernahme neuer Geschäftsanteile zu den Buchwerten in eine GmbH ein. Das Finanzamt versagte daraufhin den IAB. Es begründete diesen Schritt mit der Umwandlung des Einzelunternehmens in eine GmbH.

Investition konnte nicht mehr durchgeführt werden

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des IAB sei, dass die Investition in dem Betrieb vorgenommen wird, für den er geltend gemacht wird, argumentierte das Finanzamt. Diese Voraussetzung sei nicht erfüllt, weil es sich bei dem Einbringungsvorgang nicht um eine unentgeltliche Übertragung eines Betriebs (i.S.v. § 6 Abs. 3 EStG), sondern um einen veräußerungs- und tauschähnlichen Vorgang (im Sinne des § 20 UmwStG) handle. Im Zeitpunkt der Geltendmachung des IAB sei die Einbringung bereits erfolgt, weshalb festgestanden habe, dass im Einzelunternehmen keine Investition mehr durchgeführt werden würde.

Gegen diese Auffassung klagte die Unternehmerin. Sie machte geltend, dass es von Beginn an geplant



Foto: Stockwerk-Fotodesign / Adobe Stock

gewesen sei, den Betrieb des Vaters später zu kaufen. Sowohl zum Stichtag der Einbringung in die GmbH als auch zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses sei bekannt gewesen, dass erhebliche Investitionen bevorstünden. Deshalb sei ja der IAB gebildet worden. Daran ändere auch die Änderung des Rechtsträgers des Betriebs nichts.

Das Finanzgericht folgte aber der Auffassung der Finanzämter. Bereits der Bundesfinanzhof habe zur Ansparabschreibung nach § 7g EStG 2002 (also der Vorgängernorm der im Streitfall anzuwendenden Fassung) entschieden, dass diese – bzw. darauf übertragen der IAB – nicht mehr gebildet werden kann, wenn im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung beim Finanzamt bereits feststeht, dass der Betrieb zu Buchwerten in eine Kapitalgesellschaft eingebracht wird. Die aufnehmende Kapitalgesellschaft folge der Person des Einbringenden rechtlich nicht nach und werde daher auch nicht zum „Steuerpflichtigen“ (im Sinne des 7g EStG 2002). Und nur an dessen Person habe sich die Prognose über das künftige Investitionsverhalten auszurichten. ■

STEURO-Tipp

Sollte ein Investitionsabzugsbetrag gebildet worden sein und es anschließend zu einer Einbringung des Betriebs in eine Kapitalgesellschaft kommen, muss das nicht zwangsläufig zu einem Verzicht auf den IAB führen. In diesem Fall müsste aber klar nachweisbar sein, dass im Zeitpunkt des Abzugs des IAB die Einbringung noch kein Thema war. Dann bestehen gute Chancen, dass das Finanzamt den IAB anerkennen muss. Mehr zum Thema Investitionsabzugsbetrag und dessen Voraussetzungen weiß der Steuerberater.

KEIN VERSTOSS GEGEN DIE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Finanzamt darf Bank um Vorlage von Kontoauszügen bitten

Das Finanzamt darf in einem Steuerrechtsverfahren auch personenbezogene Daten verarbeiten. Die dazugehörige Rechtsgrundlage (in § 29b der Abgabenordnung - AO) genügt den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und verstößt nicht gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, stellte der Bundesfinanzhof klar. Auch aus dem EU-Recht lasse sich nichts anderes ableiten (BFH, Urteil vom 5. September 2023, Az. IX R 32/21).

In dem Fall geklagt hatte ein Rechtsanwalt. Im Rahmen einer Außenprüfung hatte das Finanzamt die Übersendung der Auszüge seines betrieblichen Bankkontos gefordert. Nachdem der Anwalt dieser Aufforderung nicht nachgekommen war, ersuchte das Finanzamt das kontoführende Geldinstitut um die Vorlage der Kontoauszüge. Diesem Ersuchen kam die Bank nach.

Daraufhin klagte der Anwalt gegen das Vorlagensuchen. Er rügte einen Verstoß gegen die DSGVO. Es fehle an einer rechtmäßigen Ver-

arbeitung der ihn betreffenden persönlichen Daten. Daher verlangte er die Löschung aller personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den Kontoauszügen.

Mit diesem Ansinnen scheiterte er vor dem obersten deutschen Finanzgericht. Nach § 29b Abs. 1 AO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine Finanzbehörde dann zulässig, wenn sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die ihr übertragen wurde, erforderlich ist. Dabei sei in dieser Vorschrift geregelt, dass die Verarbeitung der in Art. 9 Abs. 1 DSGVO genannten – besonderen (sensiblen) – personenbezogenen Daten durch eine Finanzbehörde zulässig ist,

- ⇨ soweit die Verarbeitung aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist und
- ⇨ soweit die Interessen des Verantwortlichen an der Datenverarbeitung die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

Kernaufgabe der Finanzbehörden sei die gleichmäßige Festsetzung und Erhebung der Steuern nach Maßgabe der Gesetze (gemäß § 85 AO), betonte der BFH. Die Behörden haben demnach insbesondere sicherzustellen, dass Steuern nicht verkürzt, zu Unrecht erhoben oder Steuererstattungen und -vergütungen nicht zu Unrecht gewährt oder versagt werden. Im Streitfall war das Finanzamt zur Erfüllung seiner Aufgabe gehalten, die Kontoauszüge anzufordern. Hierbei überwogen die Interessen des Finanzamts an der Datenverarbeitung die Interessen des Klägers an einer Untersagung der Verarbeitung, erklärten die Finanzrichter.

Zugleich stellte der BFH allerdings klar: Der Anwendungsbereich des § 29b AO beschränkt sich auf solche Datenverarbeitungen, die bereits bei ihrer Einführung Gegenstand steuerverfahrensrechtlicher Verwaltungs- und Eingriffsbefugnisse waren. Die Vorschrift bietet keine Grundlage für die Schaffung neuer Formen der Datenerhebung. ■

ARBEITGEBERIN VERWEIGERTE ENTGELTFORTZAHLUNG

Äußerst zweifelhafte Krankmeldung

Im Krankheitsfall hat der Arbeitnehmer in aller Regel das Recht auf eine Entgeltfortzahlung. Wenn dem Arbeitgeber aber berechnete Zweifel an der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kommen und deren Beweiswert erschüttert wird, kann er die Entgeltfortzahlung möglicherweise verweigern.

So geschehen war das in einem aktuellen Fall vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG, Urteil vom 13. Dezember 2023, Az. 5 AZR 137/23). Geklagt hatte ein Arbeitnehmer, der bei der Beklagten als Helfer beschäftigt war. Der Arbeitnehmer legte am Montag, 2. Mai 2022, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für die Zeit vom 2. bis zum 6. Mai 2022 vor. Mit Schreiben vom 2. Mai 2022, das dem Kläger am 3. Mai 2022 zuzuging, kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 31. Mai 2022. Mit Folgebescheinigungen vom 6. Mai 2022 und vom 20. Mai 2022 wurde Arbeitsunfähigkeit bis zum 20. Mai 2022 und bis zum 31. Mai 2022 (einem Dienstag) bescheinigt. Ab dem 1. Juni 2022 war der Kläger wieder arbeitsfähig und nahm eine neue Beschäftigung auf.

Die Beklagte verweigerte die Entgeltfortzahlung mit der Begründung, der Beweiswert der vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sei erschüttert. Dem widersprach der Kläger, weil die Arbeitsunfähigkeit bereits vor dem Zugang der Kündigung bestanden habe. Die Vorinstanzen gaben der auf Entgeltfortzahlung gerichteten Klage für die Zeit vom 1. bis zum 31. Mai 2022 statt.

Nicht so das höchste deutsche Arbeitsgericht. Hier hatte die Revision der Beklagten teilweise Erfolg. Zwar habe die Vorinstanz richtig erkannt, dass für die Bescheinigung vom 2. Mai 2022 der Beweiswert nicht erschüttert ist. Eine zeitliche Koinzidenz zwischen dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit und dem Zugang der Kündigung sei nicht gegeben.

Bezüglich der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vom 6. Mai 2022 und vom 20. Mai 2022 sei der Beweiswert dagegen erschüttert. Das Landesarbeitsgericht habe insoweit nicht ausreichend berücksichtigt, dass zwischen der in den Folgebescheinigungen festgestellten passgenauen Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit und der Kündigungsfrist eine zeitliche Koinzidenz bestand und der Kläger unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine neue Beschäftigung aufgenommen hat.

Dies hat zur Folge, dass nunmehr der Kläger für die Zeit vom 7. bis zum 31. Mai 2022 die volle Darlegungs- und Beweislast für das Bestehen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit als Voraussetzung für den Entgeltfortzahlungsanspruch (nach § 3 Abs. 1 EFZG) trägt, so die BAG-Richter. Dazu muss das Landesarbeitsgericht nun noch Feststellungen treffen. ■



Foto: Wayhome Studio / Adobe Stock

MINIJOBS IN GASTRO & CO.

Stets sofort melden

In manchen Branchen herrscht akuter Personalmangel, etwa in der Gastronomie. Viele Betriebe setzen in dieser Situation verstärkt auf Minijobber. In diesem Zusammenhang erinnert die Minijob-Zentrale daran, dass Arbeitgeber in bestimmten Fällen zu einer Sofortmeldung der Beschäftigung verpflichtet sind.

Die Pflicht zur Sofortmeldung gilt für folgende Wirtschaftsbereiche:

- ⇨ Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- ⇨ Baugewerbe
- ⇨ Speditions-, Transport- und damit verbundenem Logistikgewerbe
- ⇨ Personenbeförderungsgewerbe
- ⇨ Schaustellergewerbe
- ⇨ Unternehmen der Forstwirtschaft
- ⇨ Gebäudereinigungsgewerbe
- ⇨ Unternehmen, die sich am Aufbau und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- ⇨ Fleischwirtschaft
- ⇨ Prostitutionsgewerbe
- ⇨ Wach- und Sicherheitsgewerbe

Aufgepasst: Die Sofortmeldung ersetzt nicht die Anmeldung von Minijobbern bei der Minijob-Zentrale. Mehr Infos zur Anmeldung gibt es bei der Minijob-Zentrale: <https://kurzelinks.de/minijob-anmelden> ■

STREIT UM DIE BEFREIUNG VON DER ERBSCHAFTSTEUER

Ein Familienheim auf mehreren Flurstücken?

Das Erbe einer vom Erblasser selbstbewohnten Immobilie bleibt unter bestimmten Voraussetzungen erbschaftsteuerfrei. Nun kommt es aber abgesehen von klar einzuordnenden Sachverhalten im Alltag schon gelegentlich zu kuriosen Sonderfällen, wie vor dem Niedersächsischen Finanzgericht.

Bei der Erbschaftsteuer erfolgt die Bewertung von Grundbesitz grundsätzlich durch das Finanzamt, in dessen Bezirk das entsprechende Grundstück liegt. Die so festgestellten Werte übernimmt das für die Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt als so genannte Grundlagescheide in den Erbschaftsteuerbescheid. Dieses Finanzamt entscheidet ebenfalls über die Steuerbefreiung für ein Familienheim.

Im Streitfall vor dem Niedersächsischen Finanzgericht gab es die Besonderheit, dass der Kläger durch Erbschaft sechs Flurstücke erworben hatte (FG Niedersachsen, Urteil vom 12. Juli 2023, Az. 3 K 14/23). Fünf davon waren nach § 890 Bürgerliches Gesetzbuch zusammengefasst als ein Grundstück im Grundbuch vereinigt. Das für die Bewertung zuständige Finanzamt fasste drei der fünf im Grundbuch vereinigten Flurstücke in einem Bescheid zusammen und stellte für diese einen Gesamtwert fest. In der Erläuterung des Bescheids führte das Bewertungsfinanzamt aus, dass die Steuerbefreiung für das Familienheim gegebenenfalls nur für das eine Flurstück zu gewähren sei, auf dem das Haus steht.

Das zuständige Finanzamt „zerlegte“ das Grundstück

So sah es auch das für die Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt. Es übernahm weder den im Erbschaftsteuerbescheid festgestellten Gesamtwert für die drei Flurstücke, noch gewährte es hierfür die Steuerbefreiung. Stattdessen rechnete es aus dem Gesamtwert den Wert des mit dem Einfamilienhaus bebauten Flurstücks heraus und gewährte nur in dieser Höhe die Steuerbefreiung. Der Kläger begehrte hingegen die Steuerbefreiung für den gesamten vom Bewertungsfinanzamt festgestellten Grundbesitzwert (also für alle drei Flurstücke).

Das Finanzgericht musste sich also mit der Frage beschäftigen, nach welchen Kriterien das Familienheim zu bewerten ist. Der Bundesfinanzhof hatte hierzu bereits im Jahr 2021 ausgeführt, dass ein Grundstück im Zusammenhang mit § 13 Abs. 1 Nr. 4c Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) entweder im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Bewertungsgesetzes zu verstehen sei (BFH, Az. II R 29/19). In diesem Fall kam es auf eine Entscheidung zu dieser Frage jedoch nicht an, sodass sie offenblieb.

Das Grundstück aus rechtlicher Perspektive

Also gruben die niedersächsischen Richter tiefer. Betrachte man ein Grundstück im zivilrechtlichen Sinn, so handele es sich hierbei um einen vermessenen, im Liegenschaftskataster bezeichneten Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch als ein Grundstück eingetragen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14. Januar 2005, Az. V ZR 139/04). Folge man dem Bewertungsgesetz – auf das § 12 Abs. 3 ErbStG grundsätzlich zur Bewertung von Grundbesitz verweist –, so ist auf die wirtschaftliche Einheit im Sinn von § 2 Abs. 1 Bewertungsgesetz abzustellen. Die wirtschaftliche Einheit bestimmt sich demnach nach der Verkehrsanschauung, wobei örtliche Gewohnheit, tatsächliche Übung, Zweckbestimmung und wirtschaftliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Wirtschaftsgüter zu berücksichtigen sind (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 Bewertungsgesetz).

Nur das bebaute Flurstück blieb steuerfrei

Vorliegend traf das Finanzgericht eine Weder-Noch-Entscheidung. Weder folgte es der zivilrechtlichen Sichtweise, da das mit dem Haus bebaute Flurstück nicht einzeln, sondern mit vier weiteren Flurstü-



Foto: ronstik / Adobe Stock

cken vereinigt im Grundbuch eingetragen war. Noch folgte das Gericht der vom Bewertungsfinanzamt vorgenommenen Grundstücksbewertung, die drei Flurstücke umfasste. Das Gericht vertrat vielmehr die Ansicht, dass das Erbschaftsteuerfinanzamt zu Recht nur das tatsächlich mit dem Familienheim bebaute Flurstück von der Steuer befreit hatte. Dies folge aus der primären Anknüpfung des Erbschaftsteuerrechts an das Zivilrecht.

Zudem war es für das Finanzgericht verfassungsrechtlich geboten, die Befreiungsnorm restriktiv ausulegen. Deswegen konnte für die Steuerbefreiung in den Augen der Richter nicht auf die wirtschaftliche Einheit im Sinn des Bewertungsrechts abgestellt werden. Stattdessen sei die Befreiung auf eine

vorhandene katastermäßig kleinere Grundstücksfläche (und sollte diese nicht gegeben sein, gegebenenfalls auf eine Teilfläche) zu begrenzen.

Nachteile für Erben von kleineren Immobilien

Den Hintergrund der restriktiven Auslegung der Norm sah das Gericht in einer möglichen Doppelbegünstigung naher Familienmitglieder durch hohe Freibeträge einerseits und die Freistellung des Familienheims andererseits. Personen mit „großem“ Familienheim profitieren von der Befreiungsvorschrift nämlich in höherem Maß als z.B. Personen mit kleiner oder überhaupt keiner Immobilie. Dies liegt daran, dass die Freibeträge zusätzlich zur Steuerbefreiung des Familienheims gewährt werden.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ließ das Finanzgericht die Revision zu. Diese wurde vom unterlegenen Kläger auch bereits eingelegt. Es bleibt daher abzuwarten, wie sich der Bundesfinanzhof zu dieser Frage positioniert (BFH, Az. II R 27/23). ■

KEIN WERBUNGSKOSTENABZUG FÜR ELTERN

Zu viel Liebhaberei bei der Luxus-Vermietung

Möchte der Eigentümer einer vermieteten Immobilie die Werbungskosten rund um die Vermietung geltend machen, muss er seine Einkünfteerzielungsabsicht belegen können. Die dazugehörige Vorschrift des § 21 EStG beruht auf der typisierenden Annahme, dass die langfristige Vermietung und Verpachtung trotz über längere Zeiträume anfallender Werbungskosten-

überschüsse in der Regel letztlich zu positiven Einkünften führt. Anders liegt der Fall grundsätzlich dann, wenn die vereinbarte Miete unterhalb von 66 Prozent der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt. Dann muss der Vermieter die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufteilen.

Aber auch daneben können dem Finanzamt Zweifel an der



WORAUF ES BEI DER IMMOBILIENSANIERUNG AUS STEUERLICHER SICHT ANKOMMT

Erhaltungsaufwand oder Herstellungskosten?

Wenn Eigentümer in die Sanierung einer vermieteten Immobilie investieren, stellt sich schnell die Frage nach der Unterscheidung zwischen Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten. Das Finanzgericht München nannte in einem aktuellen Fall einige hierfür wesentliche Kriterien.

Erhaltungsaufwand rund um eine vermietete Immobilie kann sofort bei den Vermietungseinkünften als Werbungskosten abgezogen werden. Herstellungskosten lassen sich dagegen nur im Rahmen der (steuerlich ungünstigeren) Absetzungen für Abnutzungen (AfA) berücksichtigen. Vor dem Finanzgericht München stritt sich ein Eigentümer mit dem Finanzamt über die Frage, ob die Umbaukosten für ein 1861 erbautes und der Vermietung dienendes Wohnhaus Erhaltungsaufwendungen oder Herstellungskosten darstellen (FG München, Urteil vom 2. Juni 2022, Az. 11 K 133/22; veröffentlicht am 25. Oktober 2023). Das Finanzamt kam im Rahmen einer Außenprüfung zu dem Ergebnis, dass die durchgeführten Instandsetzungen zu lediglich abschreibbaren Herstellungskosten geführt hätten. Es versagte dementsprechend die vom Steuerpflichtigen begehrte Verteilung der Aufwendungen als sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen auf mehrere Jahre.

Der Kläger hatte die Immobilie von seinen Eltern übernommen. Die zunächst von Familienangehörigen bewohnten Wohnungen im Erd- und Obergeschoss waren anfangs sowohl über eine Innen- als auch über eine Außentreppe verbunden. Später ließ der Eigentümer die Innentreppe entfernen, trennte die beiden Wohnungen baulich und führte einige mehr oder weniger umfangrei-

che Instandsetzungsmaßnahmen durch. Er vermietete die Wohnungen anschließend an fremde Dritte.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass vor dem Umbau eine abgeschlossene Wohneinheit vorgelegen habe, die das Erdgeschoss und das Obergeschoss umfasste. Nach dem Umbau hätten zwei abgeschlossene Wohneinheiten vorgelegen. Es sei somit ein weiterer, bisher nicht vorhandener Vermögensgegenstand geschaffen worden.

Baumaßnahmen führten zu einer Wesensänderung

Dieser Sichtweise folgte das Finanzgericht. Es betonte: Aufwendungen, die durch die Absicht veranlasst sind, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen (§ 21 Abs. 1 EStG in der für die Streitjahre geltenden Fassung), sind dann nicht als Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 EStG) sofort abziehbar, wenn es sich um Herstellungskosten (nach § 255 Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs - HGB) handelt. Die Herstellung eines (neuen) Wirtschaftsguts sei auch dann anzunehmen, wenn ein vorhande-



Foto: karepa / Adobe Stock

nes Wirtschaftsgut aufgrund von Baumaßnahmen in seiner Funktion bzw. seinem Wesen verändert wird (Funktions-/ Wesensänderung), so das Finanzgericht. Ein solcher Fall der Wesensänderung sei bei einem vorhandenen Gebäude oder Gebäudeteil gegeben, wenn sich durch bauliche

Maßnahmen dessen Funktion/Nutzung, d.h. die Zweckbestimmung, ändert. Unter dem Gesichtspunkt der Erweiterung seien (nachträgliche) Herstellungskosten – neben Anbau und Aufstockung – auch gegeben, wenn nach Fertigstellung bisher nicht vorhandene Bestandteile in das Gebäude eingefügt (Substanzmehrung) werden bzw. seine nutzbare Fläche vergrößert werde und dies eine „Erweiterung der Nutzungsmöglichkeit des Gebäudes“ zur Folge habe.

Umbaukosten als Herstellungskosten bei Erneuerung in drei Kernbereichen

Interessant sind noch die Ausführungen des Gerichts zu den maßgeblichen Unterscheidungskriterien zwischen Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten. Eine zu Herstellungskosten führende wesentliche Verbesserung ist bei einem Wohngebäude nach Ansicht der Richter immer dann gegeben, wenn mindestens drei der Kernbereiche der Ausstattung einer Wohnung von Grund auf erneuert werden. Zu diesen Kernbereichen zählen Elektro-, Heizungs- und Sanitärinstallationen sowie die Fenster. Hier kann es nach entsprechend umfangreichen Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen zu einem so genannten Standardsprung kommen. Dadurch steige der Gebrauchswert (das Nutzungspotential) des Gebäudes – und führe eben statt zu Erhaltungsaufwendungen zu Herstellungskosten. Und diese sind nur im Rahmen der AfA nach § 7 Abs. 4 Nr. 2a EStG ab der Fertigstellung der Baumaßnahmen abzugsfähig. ■

👉 Einkünfteerzielungsabsicht kommen, wie in einem nun vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall (BFH, Urteil vom 20. Juni 2023, Az. IX R 17/21; veröffentlicht am 16. November 2023). Hier hatte eine Ehepaar in den Streitjahren drei fremdfinanzierte Einfamilienhäuser mit jeweils mehr als 250 Quadratmetern Grundstücksfläche vermietet – und zwar an seine drei Kinder samt Partnern. Die Miete lag zwar jeweils bei mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Vergleichsmiete. Dennoch verzeichneten die Eltern jährliche Verluste zwischen 172.000 Euro und 216.000 Euro.

Ab 250 Quadratmetern Grundstücksfläche braucht es eine Totalüberschussprognose

Das Finanzamt versagte die in der Einkommensteuererklärung von den Eltern geltend gemachten Werbungskostenüberschüsse; diese wieder-

um klagten. Der BFH blieb bei seiner bisherigen Rechtsauffassung: Wird eine Immobilie mit einer Wohnfläche von mehr als 250 Quadratmetern vermietet, muss der Steuerpflichtige nachweisen, dass die Vermietung mit der Absicht erfolgt, einen finanziellen Überschuss zu erzielen. Dazu ist eine so genannte Totalüberschussprognose nötig. Danach muss über einen 30-jährigen Prognosezeitraum ein positives Ergebnis erwirtschaftet werden können.

Wenn ein Steuerpflichtiger diesen Nachweis nicht führen könne, weil er über einen längeren Zeitraum Verluste erwirtschaftete, handele es sich bei der Vermietungstätigkeit um eine steuerlich nicht beachtliche so genannte Liebhaberei, stellte der BFH klar. In diesem Fall seien aus dieser Tätigkeit stammende Verluste nicht mit anderen positiven Einkünften verrechenbar. ■

STEURO-Tipp

Insbesondere Erben, die eine geerbte Immobilie nicht selbst nutzen können oder wollen, denken oft über eine Sanierung oder einen Umbau nach, um die Immobilie besser fremdvermieten zu können. Sie sollten dabei stets auch die steuerlichen Folgen im Blick behalten. Der Steuerberater hilft dabei.

BEHÖRDEN GEWÄHREN UNTERNEHMEN EINE FRISTVERLÄNGERUNG FÜR DIE OFFENLEGUNG

Den Jahresabschluss darf der Osterhase bringen

Unternehmen haben für ihre Jahresabschlüsse 2022 noch etwas länger Zeit. Das Bundesamt für Justiz wird in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 eigentlich am 31. Dezember 2023 endete, vor dem 2. April 2024 kein Ordnungsgeldverfahren (nach § 335 des Handelsgesetzbuchs) einleiten.

Zum Hintergrund: Die Erstellung eines Jahresabschlusses gehört zu den grundlegenden Pflichten von Kaufleuten und Handelsgesellschaften. Bestimmte Unternehmen – insbesondere Kapitalgesellschaften – sind verpflichtet, ihre Rechnungslegungsunterlagen elektronisch offenzulegen, das heißt zu veröffentlichen oder zu hinterlegen.

Rechnungslegungsunterlagen – wie z.B. Jahresabschlüsse – und Unternehmensberichte für Geschäftsjahre beginnend nach dem 31. Dezember 2021 müssen direkt an das Unternehmensregister übermittelt werden.

Dies gilt seit dem Inkrafttreten des DiRUG (Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie) zum 1. August 2022. Zuvor waren sie beim Bundesanzeiger einzureichen. Die Übermittlung muss über die Publikations-Plattform (www.publikations-plattform.de) oder via Software-Schnittstelle vorgenommen werden. Das Unternehmensregister von Deutschland ist eine



Datenbank und Webseite zur Recherche über hiesige Unternehmen. Betrieben wird es hierzulande im Auftrag der Bundesregierung von der Bundesanzeiger Verlags GmbH.

Geschieht die Übermittlung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, führt das Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeldverfahren durch. Verstößt ein veröffentlichter Jahresabschluss gegen Inhalts- oder Form-

vorschriften, prüft das Bundesamt für Justiz außerdem die Einleitung eines Bußgeldverfahrens.

Steuerberater hatten Ende 2023 übermäßig viel zu tun

Gerade kleinere und mittlere Unternehmen lassen ihre Jahresabschlüsse oft von einem (externen) Steuerberater erstellen. Diese waren aber gerade im vergangenen Jahr oft noch mit den anhaltenden Nachwirkungen der Ausnahme-situation der COVID-19-Pandemie – z.B. mit der Abwicklung der Corona-Hilfen – arbeitsmäßig mehr als ausgelastet. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hatte daher eine Schonfrist gefordert. Dieser Forderung kamen das Bundesamt für Justiz und das Bundesministerium der Justiz mit der Fristverlängerung bis unmittelbar nach Ostern schlussendlich nach. ■

TERMINE Steuerkalender 2024

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Februar

- 12.02. Ende der Abgabefrist**
- 15.02. Ende der Zahlungsschonfrist**
 - Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.02. Ende der Abgabefrist**
- 19.02. Ende der Zahlungsschonfrist**
 - Gewerbesteuer
 - Grundsteuer

Mo	5	12	19	26
Di	6	13	20	27
Mi	7	14	21	28
Do	1	8	15	22 29
Fr	2	9	16	23
Sa	3	10	17	24
So	4	11	18	25

März

- 11.03. Ende der Abgabefrist**
- 14.03. Ende der Zahlungsschonfrist**
 - Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	4	11	18	25
Di	5	12	19	26
Mi	6	13	20	27
Do	7	14	21	28
Fr	1	8	15	22 29
Sa	2	9	16	23 30
So	3	10	17	24 31

April

- 10.04. Ende der Abgabefrist**
- 15.04. Ende der Zahlungsschonfrist**
 - Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.